

**Diplomprüfungsordnung**  
für den  
integrierten Studiengang  
**Wirtschaftsingenieurwesen**  
an der  
**Universität Siegen**

**vom 20. Februar 2002**  
(geändert in der FBR-Sitzung am 24.04.2002)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 (Maschinentechnik) der Universität Siegen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

## **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Berufspraktische Ausbildung

## **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Fachprüfungen
- § 12 Ziel, Art und Umfang der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 16 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 17 Zeugnis

## **III. Diplomprüfung**

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Anmeldung und Zulassung zu den Fachprüfungen
- § 20 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 21 Freiversuch
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplom

## **IV. Schlussbestimmungen**

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Aberkennung des Diplomgrades
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **Anlagen**

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin/der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll der Studierenden/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie/er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

### § 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleihen die Fachbereiche Maschinentechnik und Wirtschaftswissenschaften den Diplomgrad "Diplom-Wirtschaftsingenieur" (Dipl.-Wirt.-Ing.) oder "Diplom-Wirtschaftsingenieurin" (Dipl.-Wirt.-Ing.).

### § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 175 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf den Wahlbereich 17 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Außerdem sollen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung nach § 9 wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

### § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss legt hierfür zu Beginn eines jeden Semesters zwei Prüfungszeiträume fest.

(3) Zu jeder einzelnen Fachprüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung zu den Fachprüfungen erfolgt im Prüfungsamt. Dazu legt der Prüfungsausschuss eine Anmeldezeit fest, während der sich der Kandidat/die Kandidatin im Prüfungsamt Maschinentechnik persönlich anmelden muss. Der Anmeldezeitraum soll so festgelegt werden, dass er eine Woche vor Beginn des ersten Prüfungszeitraums endet.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch eine schriftliche Erklärung, die im Prüfungsamt des Fachbereichs Maschinentechnik und bei mündlichen Prüfungen bei der Prüferin/dem Prüfer vorzulegen ist, von der Fachprüfung abmelden.

(5) Sofern die technischen Möglichkeiten geschaffen sind, können Anmeldung und Abmeldung auch elektronisch erfolgen.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche Maschinentechnik und Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende/der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Funktionen Vorsitz und Stellvertretung Vertreter gewählt. Aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter kann der nicht durch eine/n wissenschaftliche/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter vertretene Fachbereich ein nicht stimmberechtigtes Mitglied entsenden. Jeder der beteiligten Fachbereiche ist im Prüfungsausschuss entweder durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den Fachbereichen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fachbereiche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, ihre Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen ist Stimmenthaltung ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen über inhaltliche Fragen von Lehre und Forschung, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben, und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss veranlasst die Exmatrikulation der/des Studierenden für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, wenn

- gemäß § 15 Abs. 5 die Diplom-Vorprüfung „endgültig nicht bestanden“ ist oder wenn
- gemäß § 27 Abs. 6 die Diplomprüfung „endgültig nicht bestanden“ ist.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prü-

fung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach an der Universität Siegen ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüferin/den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidat die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin/der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Soweit die anzuerkennende Diplom-Vorprüfung einer anderen Hochschule Fächer nicht enthält, die an der Universität Siegen Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind und die hier nicht in der Diplomprüfung vorkommen, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die die Kandidatin/der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Technik erbracht worden sind, werden als

Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Anzahl der Prüfungsversuche der nichtbestandenen Prüfungen und die Noten, sofern die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Noten im Europäischen Kredit-Transfer-System (ECTS) werden in vergleichbare Noten umgerechnet. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird für die bestandenen Prüfungen der Vermerk "anerkannt" mit dem Hinweis auf Anerkennung im Zeugnis aufgenommen

(10) Prüfungsleistungen, die eine Studentin/ein Student der Universität Siegen während eines laufenden Prüfungsverfahrens (Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung) an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbringt, werden nur angerechnet, wenn keine vergleichbare Prüfungsmöglichkeit in Siegen besteht.

(11) Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Universität Siegen erbracht worden sind und nach § 7 Abs. 2 bis 10 anerkannt werden, erhalten im Zeugnis den Hinweis, in welchem Studiengang und an welcher Einrichtung die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von fünf Werktagen (Eingang beim Prüfungsamt) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Macht die Kandidatin/der Kandidat Krankheit geltend, hat sie/er ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidat dieses per Aushang im Prüfungsamt bekannt gegeben. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht als triftig an, wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidat diesen Entscheid schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich beantragen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin/dem Kandidat Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidat unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 9 Berufspraktische Ausbildung**

(1) Es sind insgesamt mindestens 26 Wochen praktische Ausbildung abzuleisten. Davon sollen 13 Wochen als Grundpraktikum bis zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung nachweisbar sein. Weitere 13 Wochen sind als Fachpraktikum spätestens bis zu Beginn der Diplomarbeit gemäß § 19 nachzuweisen.

(2) Im Praktikum soll die Studentin/der Student durch eigene Tätigkeit die Werkstoffe und ihre Bearbeitbarkeit kennen lernen und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und Fertigungsverfahren sowie einen Einblick in das Zusammenspiel von technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aspekten im Industriebetrieb erhalten. Dabei soll die Studentin/der Student auch die soziale Seite des Arbeitsprozesses kennen lernen.

(3) Die Richtlinien für die Durchführung des Praktikums sind in der Praktikantenordnung des Fachbereichs Maschinentechnik festgelegt.

(4) Über die Anerkennung des Praktikums und über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten entscheidet auf Antrag die Vorsitzende/der Vorsitzende des Praktikantenamtes.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt,
2. an der Universität Siegen für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG in diesem Studiengang zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine tabellarische Beschreibung des bisherigen Bildungsgangs und
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende/Vorsitzender.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin/der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren an dieser oder einer anderen Hochschule befindet.

### **§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Fachprüfungen**

(1) Zu jeder einzelnen Fachprüfung der Diplomvorprüfung ist eine schriftliche Anmeldung gemäß § 4 Abs. 3 erforderlich. Die Anmeldung zu den Fachprüfungen erfolgt im Prüfungs-

amt. Dazu legt der Prüfungsausschuss einen Anmeldezeitraum fest, während der sich die Kandidatin/der Kandidat im Prüfungsamt Maschinentechnik persönlich anmelden muss. Der Anmeldezeitraum soll so festgelegt werden, dass er spätestens eine Woche vor Beginn des ersten Prüfungszeitraumes endet. Die Kandidatin/der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum wieder schriftlich von der Fachprüfung im Prüfungsamt abmelden.

(2) Mit der Meldung zur ersten Fachprüfung hat die Kandidatin/der Kandidat die Nachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 beizufügen.

(3) Zur Fachprüfung "Höhere Mathematik I-III" wird nur zugelassen, wer einen Teilnahmenachweis für die zugehörigen Übungen erhalten hat.

(4) Zur Fachprüfung "Maschinenelemente " wird nur zugelassen, wer für die Lehrveranstaltung "Übungen: Technische Darstellung" einen Teilnahmenachweis erhalten hat.

(5) Zur Fachprüfung "Werkstofftechnik II" wird nur zugelassen, wer einen Teilnahmenachweis für das zugehörige Praktikum erhalten hat.

(6) Zur Fachprüfung "Technische Mechanik I-III" wird nur zugelassen, wer einen Teilnahmenachweis für die zugehörigen Übungen erhalten hat.

(7) Zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung hat die Kandidatin/der Kandidat nachzuweisen, dass er ein dreizehnwöchiges Praktikum (Grundpraktikum) gemäß § 9 abgeleistet hat und ferner für die Lehrveranstaltung „Einführung in die Informatik I+II“ entsprechende Leistungsnachweise erbracht hat:

Die oben genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen der Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(8) Ein Teilnahmenachweis wird bescheinigt, wenn die Kandidatin/der Kandidat an der betreffenden Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen hat.

(9) Ein Leistungsnachweis wird bescheinigt, wenn die Kandidatin/der Kandidat an der betreffenden Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen hat und die in ihr behandelten Probleme unter Anleitung weitgehend selbständig bearbeiten kann. Im einzelnen wird dieser Nachweis erbracht durch

- ein Fachgespräch oder
- eine selbständige schriftliche Fragenbeantwortung  
oder
- eine selbständige schriftliche Lösung gestellter  
Aufgaben oder
- selbständig angefertigte Zeichnungen oder
- eine selbständig angefertigte Ausarbeitung.

Die Anforderungen für einen Leistungsnachweis gibt der verantwortlich Lehrende spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt.

(10) Ist es der Kandidatin/dem Kandidat nicht möglich, eine nach Absatz 3 bis 5 erforderliche Unterlage (Teilnahmenachweis bzw. Leistungsnachweis) in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(11) Werden für andere Fächer zusätzliche Prüfungsvorleistungen (z. B. Teilnahmenachweise an Übungen oder Labors) verlangt, so sind diese von der Prüferin/vom Prüfer zu beantragen und vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Bedingungen müssen den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

## **§ 12 Ziel, Art und Umfang der Prüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.



(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 genannten Fächer. Die Fachprüfungen werden in Form von Klausurarbeiten durchgeführt, deren Dauer in Anlage 1 genannt ist. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers anstelle einer Prüfungsklausur eines Prüfungszeitraums eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten genehmigen.

(3) Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den jeweiligen Fächern und ihren Teilgebieten zuzuordnenden Lehrveranstaltungen bestimmt.

(4) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend an Prüfungsterminen abgelegt, die vom Prüfungsausschuss gemäß § 4 Abs.2 festgelegt sind.

(5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

### **§ 13 Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin von der Prüferin/dem Prüfer bekannt zu geben.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ;die sich hierbei ergebende Note wird gegebenenfalls auf die nächst bessere Note gemäß §14 (1) gerundet. Die Note ist der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben.

(3) Von der Prüferin/dem Prüfer sind mindestens zwei Termine festzulegen, die innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse liegen sollen und an dem die Kandidatin/der Kandidat Einblick in die bewertete Klausurarbeit nehmen kann. Einspruch ist nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Einsichtnahme in schriftlicher Form an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig.

### **§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

für eine hervorragende Leistung:

1,0; 1,3 = sehr gut

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt:

1,7; 2,0; 2,3 =gut

für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht:

2,7; 3,0; 3,3 =befriedigend

für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt:

3,7; 4,0 = ausreichend

für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt:

5,0 = nicht ausreichend.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten mit Dezimalzahl. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	= gut;
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 15 Wiederholung der Fachprüfungen**

(1) Die Fachprüfungen, die gemäß § 14 Abs. 1 oder gemäß § 8 Abs. 1 oder 3 mit "nicht ausreichend" bewertet sind, können in der in § 12 Abs. 2 bestimmten Form zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in gleichen Prüfungsfächern, die an wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet. Bestandene Fachprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Eine schriftliche Fachprüfung ist „endgültig nicht bestanden“, wenn die Kandidatin/der Kandidat drei Prüfungsversuche (erster Prüfungsversuch und zwei Wiederholungsprüfungen) nicht bestanden hat.

(3) Nach dem nicht bestandenen schriftlichen ersten Prüfungsversuch oder nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung hat die Kandidatin/der Kandidat die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung von in der Regel 20 und höchstens 40 Minuten zu unterziehen. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin fest, er soll innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung liegen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1) in der Regel als Einzelprüfung abgenommen. Vor der Festsetzung des Ergebnisses hat der Prüfer den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist der Kandidatin/dem Kandidat im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Die mündliche Ergänzungsprüfung steht in Zusammenhang mit einer unmittelbar vorausgegangenen nicht bestandenen schriftlichen Prüfung und kann nur mit der Fachnote "ausreichend" (4,0) oder „nicht ausreichend“ nach § 14 Abs. 1 bewertet werden.

(4) Für mündliche Fachprüfungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Diplom-Vorprüfung ist „endgültig nicht bestanden“, wenn mindestens eine Fachprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

### **§ 16 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife**

(1) Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV.NW.S.596) in der jeweils geltenden Fassung die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium in dem integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die Diplom-Vorprüfung bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

### **§ 17 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten (mit Dezimalzahl) der Fachprüfungen und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. In den Fällen des § 16 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidat hier-

über einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten mit Dezimalzahl sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht abgeschlossen ist.

### **III. Diplomprüfung**

#### **§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 8) bestanden hat;
2. an der Universität Siegen für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer für diesen Studiengang zugelassen ist;
3. die Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.

#### **§ 19 Anmeldung und Zulassung zu den Fachprüfungen**

(1) Zu jeder einzelnen Fachprüfung der Diplomprüfung ist eine schriftliche Anmeldung gemäß § 4 Abs. 3 und § 11 Abs. 11 erforderlich. In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die von der Kandidatin/von dem Kandidat gewählten Fächer gemäß Anlage 2 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 25 zu bezeichnen.

(2) Mit der Meldung zur ersten Fachprüfung hat die Kandidatin/der Kandidat die Nachweise gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beizufügen.

(3) Ausnahmsweise kann auf Antrag bis zu sieben Fachprüfungen entsprechend Anlage 2 zugelassen werden, wer die Zulassungsbedingungen nach § 18 Abs. 1 und 2 erfüllt, das dreizehnwöchige Grundpraktikum nach § 9 abgeleistet hat sowie alle Prüfungs- und Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung bis auf zwei Leistungen (Leistungsnachweis und/oder Fachprüfung) erbracht hat. Eine Anrechnung dieser Prüfungsleistungen wird erst wirksam, wenn die Diplom-Vorprüfung vollständig bestanden ist.

(4) Mit der Anmeldung zur Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat nachzuweisen, dass sie/er

- eine berufspraktische Ausbildung von dreizehn Wochen Fachpraktikum gemäß § 9 Abs. 1 abgeleistet hat  
und
- für folgende Lehrveranstaltungen einen Leistungsnachweis gemäß § 11 Abs. 7 erbracht hat:
  1. Meßtechnik- und Maschinenlabor
  2. Wirtschaftswissenschaftliches Seminar
  3. eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete ingenieurwissenschaftliche Studienarbeit unter Betreuung einer Professorin/eines Professors, der dem Fachbereich Maschinentechnik angehört, im Umfang von etwa 400 Arbeitsstunden, die auch in Form einer Projektstudie gemäß Absatz 5 erbracht werden kann.

(5) In Projektstudien sollen die bis dahin erworbenen Kenntnisse vertieft und auf konkrete Probleme der beruflichen Praxis angewendet werden. Eine Projektstudie soll möglichst in Verbindung mit einem Industrieunternehmen durchgeführt werden. Projektstudien werden von Professoren des Fachbereichs Maschinentechnik betreut und beurteilt.

(6) Eine Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

## **§ 20 Umfang und Art der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
  1. den Fachprüfungen und
  2. der Diplomarbeit mit Kolloquium.
- (2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf die in Anlage 2 genannten Fächer. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) Die Art und Dauer der Fachprüfungen ist in Anlage 2 bestimmt. Wird im Bereich der Technischen Fächerblöcke ein Prüfungsfach gewählt, das auch als Pflichtfach nach der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau schriftlich geprüft wird, gilt diese Prüfungsform, abweichend vom vorigen Satz, auch für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise für die in Anlage 2 genannten Fächer andere technische oder wirtschaftswissenschaftliche Fächer zulassen, wenn sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit der gewählten Ausrichtung des Hauptstudiums stehen.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers anstelle einer Prüfungsklausur eines Prüfungszeitraums eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten genehmigen.
- (6) Wird eine Prüfung in einem erstmals gewählten Fächerblock nicht bestanden, sind mögliche Wiederholungen im gleichen Fach abzulegen.

## **§ 21 Freiversuch**

- (1) Legt eine Kandidatin/ein Kandidat innerhalb von neun Semestern und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin/der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin/der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für ein vergleichbares Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin/der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreicht die Kandidatin/der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese im Zeugnis als Fachnote eingetragen und der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

## **§ 22 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Wirtschaftsingenieurwesen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder/jedem in Forschung und Lehre der beteiligten Fachbereiche Maschinentechnik und Wirtschaftswissenschaften tätigen Professorin/Professor ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung der Diplomarbeit können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mitwirken. Soll die Diplomarbeit in einem anderen Fachbereich der Hochschule oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin/dem Kandidat ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn gewährleistet wird, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann in der Regel erst nach Abschluss der Fachprüfungen, ausnahmsweise auf Antrag vor der letzten Fachprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit, die Festlegung der Prüferin/des Prüfers und der betreuenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des betreuenden wissenschaftlichen Mitarbeiters erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Wird die Diplomarbeit nicht von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter mitbetreut, dann bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen zweiten Prüfer. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Bestandteil der Diplomarbeit ist ein Kolloquium, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Aufgabenstellung, wesentliche Arbeitsschritte und das Ergebnis der Diplomarbeit in einem Vortrag vorstellt. Dem Vortrag schließt sich eine Diskussion über die Arbeit an. Das Kolloquium soll mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. Die Prüferin/der Prüfer legt den Termin des Kolloquiums fest und lädt dazu ein.

(9) Die Dokumentation der Diplomarbeit im Richtumfang von 50-100 Seiten soll vorzugsweise in Deutsch, mit Zustimmung des Betreuers auch in Englisch verfasst werden. Bei Abfassung der Arbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine deutschsprachige Zusammenfassung mit Titel voranzustellen.

## **§ 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel)

maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und unter Einschluss des Kolloquiums zu bewerten. Einer der Gutachter ist der Professor/die Professorin, die/der die Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Gutachter bzw. die zweite Gutachterin wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die gemittelte Note wird gegebenenfalls auf die nächst bessere Note gemäß §14 (1) gerundet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(3) Die Diplomarbeit soll durch die Prüfer innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit bewertet sein. Spätestens acht Wochen nach Abgabe ist die Bewertung der Kandidatin/dem Kandidaten mitzuteilen.

#### **§ 24 Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten**

(1) Mündliche Prüfungen können entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs.1 hört die Prüferin/der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder Beisitzer.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten je Fach und Kandidatin/Kandidat.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidat im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Prüfungszeitraum unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse einmalig als Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Für die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung gilt § 13 entsprechend.

#### **§ 25 Zusatzfächer**

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### **§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet ist.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem mit den SWS gewichtetem Mittel der Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit mit 12 SWS gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 14 Abs. 3 wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

### **§ 27 Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Fachprüfungen, die gemäß § 14 Abs. 1 oder gemäß § 8 Abs. 1 oder 3 mit "nicht ausreichend" bewertet sind, können in der in § 20 Abs. 2 und 3 festgelegten Form zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in gleichen Prüfungsfächern, die an wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet. Bestandene Fachprüfungen können nicht wiederholt werden, es sei denn, die Freiversuchsregelung zur Notenverbesserung gemäß § 21 Abs. 5 kann in Anspruch genommen werden.

(2) Eine schriftliche Fachprüfung ist „endgültig nicht bestanden“, wenn der Kandidat/die Kandidatin drei Prüfungsversuche (erster Prüfungsversuch und zwei Wiederholungsprüfungen) nicht bestanden hat.

(3) Nach dem nicht bestandenen schriftlichen ersten Prüfungsversuch oder nach der nicht bestandenen schriftlichen ersten Wiederholungsprüfung hat die Kandidatin/der Kandidat die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung von in der Regel 20 und höchstens 40 Minuten Dauer zu unterziehen. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin fest, er soll innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung liegen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1) in der Regel als Einzelprüfung abgenommen. Vor der Festsetzung des Ergebnisses hat der Prüfer den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist der Kandidatin/dem Kandidat im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Die mündliche Ergänzungsprüfung steht in Zusammenhang mit einer unmittelbar vorausgegangenen nicht bestandenen schriftlichen Prüfung und kann nur mit der Fachnote "ausreichend" (4,0) oder „nicht ausreichend“ nach § 14 Abs. 1 bewertet werden.

(4) Für mündliche Fachprüfungen gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Die Diplomprüfung gilt als "endgültig nicht bestanden", wenn die zweite Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung oder wenn die Diplomarbeit im Wiederholungsfall gemäß Abs. 3 mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

### **§ 28 Zeugnis**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden auch die Gesamtnote, die Note und das Thema der Diplomarbeit, Note und Thema der ingenieurwissenschaftlichen Studienarbeit, die Note und Bezeichnung des wirtschaftswissenschaftlichen Seminars sowie auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer ausgewiesen. Das Zeugnis erhält einen Hinweis, der erklärt, wie die Gesamtnote gemäß § 26 Abs. 2 gebildet wurde. Die Noten im Zeugnis werden mit Dezimalzahl versehen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Bei endgültigem Nichtbestehen wird der Kandidatin/dem Kandidat auf Antrag eine entsprechend § 17 formulierte schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

## **§ 29 Diplom**

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidat ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von den Dekanen der beteiligten Fachbereiche und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) In schriftliche Prüfungsarbeiten kann die Kandidatin/der Kandidat unter Einhaltung der in § 13 Abs. 3 genannten Fristen Einsicht nehmen.
- (2) Nach Abschluss der Diplomprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidat auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer zur Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 32 Aberkennung des Diplomgrades**

Die Aberkennung des Diplomgrades erfolgt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Universität Siegen.

### **§ 33 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2002/2003 erstmalig für den integrierten Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Siegen eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die zum Wintersemester 2001/2002 und früher für den integrierten Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der bisher gültigen Prüfungs-



ordnung in der Fassung vom 5. Mai 1999 ab. Diese Regel kann bis zum Ende des Sommersemesters 2003 in Anspruch genommen werden. Danach werden Diplom-Vorprüfungen ausschließlich nach dieser neuen Prüfungsordnung abgelegt.

(3) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben und sich im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der bisher gültigen Prüfungsordnung in der Fassung vom 5. Mai 1999 ab. Diese Regel kann bis zum Ende des Sommersemesters 2004 in Anspruch genommen werden. Danach werden Diplomprüfungen ausschließlich nach dieser neuen Prüfungsordnung abgelegt.

(4) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(5) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(6) Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind folgende Anlagen:

- Anlage 1: Prüfungsfächer im Grundstudium
- Anlage 2: Prüfungsfächer im Hauptstudium
- Anlage 3: Fächerkatalog WI 3
- Anlage 4: Fächerkataloge WI 4 und WI 5
- Anlage 5: Fächerkataloge WI 6 und WI 7

### **§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(2) (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 20. Februar 2002 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 11 - Maschinentechnik vom 20.2.2002 sowie der Genehmigung des Rektorats.

Siegen, den XX.XX.XXXX

Die Rektorin

( Universitätsprofessorin Dr. Th. Hantos )